



Vollversammlung im Jugendhaus

Inhalt: Neben der Wahl der Jugendhausräte steht alles auf dem Programm was das Lemon betrifft - beratet und entscheidet mit.

§ 3 Vollversammlung des offenen Bereichs

- (1) Die Vollversammlung ist der Ort, wo im Sinne der Selbstorganisation die Vertreter in den Jugendhausrat gewählt werden. Die Vollversammlung ist von Ihrem Vertreter im Jugendhausrat über Aktivitäten des Hauses zu informieren.
- (2) Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt alle Besucher (i. S. d. § 1) des Hauses der Jugend unter 27 Jahren an. Die Vollversammlung kann in getrennten Veranstaltungen für Jugendliche unter 16 Jahre und im Alter von 16 bis 27 Jahren durchgeführt werden. Die Wahlberechtigung gilt nur für eine Vollversammlung. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter haben beratende Stimme. Das passive Wahlrecht kann nur von Jugendlichen die am Wahltag jünger als 21 Jahren sind ausgeübt werden. Für die unter und über 16jährigen werden jeweils zwei gleichwertige Vertreter in den Jugendhausrat gewählt, wobei einer weiblich und einer männlich sein muss. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur persönlich auf der Vollversammlung ausgeübt werden.
- (3) die Vollversammlung ist öffentlich und wird von den Vertretern bzw. dem Vertreter der Vollversammlung im Jugendhausrat geleitet.
- (4) die Vollversammlungen haben folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung der Vertreter für den Jugendhausrat;
- b) Entgegennahme von Informationen über die Arbeit im Jugendhausrat;
- c) Möglichkeit der einzelnen Besucher, Kritik und Vorschläge einzubringen.

(5) Eine Beschlussfähigkeit für die Vollversammlung muss nicht hergestellt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, zur Abwahl von gewählten Vertretern der Vollversammlung bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

(6) die Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr von dem Vertreter der Vollversammlung im Jugendhausrat einzuberufen. Die Einladung erfolgt öffentlich durch gebräuchliche Informationswege und Aushang im Haus der Jugend mindestens 14 Tage zuvor. Außerordentliche Vollversammlungen können von mindestens 16 Besuchern des Hauses der Jugend, durch Beschluss des Jugendhausrates oder vom Jugendhausleiter einberufen werden.

(7) Über die Sitzungen werden durch den Jugendhausleiter oder seines Vertreters Ergebnisniederschriften geführt, welche innerhalb von zwei Wochen durch gebräuchliche Informationswege und Aushang im Haus der Jugend bekannt zumachen sind. Sie sind mindestens über 7 Tage hinweg im Haus der Jugend öffentlich auszuhängen.

Beginn: 13.01.2008 Ende: 13.01.2008

Gebühr: 0.00 Euro

Termin/e: 13.01.2008 15:00 Uhr |

Information und Anmeldung:
www.lemon-net.de

LEMON

Haus der Jugend Annweiler, Landauer Str. 3, 76855 Annweiler - Christian van Look Tel. 06346 93160 / 0173 8156763
info@lemon-net.de, mailto:info@lemon-net.de, www.lemon-net.de, www.friends.lemon-net.de